

## **Richtlinien der Gemeinde Asselfingen zur Förderung des Streuobstanbaus**

### **1. Art der Förderung**

Gefördert werden Anpflanzungen von bewährten hochstämmigen Apfel-, Birnen-, Kirsch- und Zwetschgenbäumen. Die Gemeinde übernimmt die Kosten für die Bäume einschließlich der Kosten für einen Stützpfehl und einen Verbisschutz.

### **2. Berechtigter Personenkreis**

Private Grundstückseigentümer und landwirtschaftliche Betriebe.

### **3. Fördervoraussetzungen**

- a) Gefördert wird nur die Ergänzung oder Nachpflanzung von Einzelbäumen in bestehenden Streuobstwiesen in der Feldflur oder der Ortsrandlage, ausgenommen sind Grundstücke innerhalb des Ortsbereichs. Nicht gefördert wird der gewerbliche Obstanbau.
- b) Vorrangig sollen Nach- und Ergänzungspflanzungen von Hochstämmen in traditionellen landschaftsprägenden Obstanlagen, die Wiedereingrünung von Ortsrändern (ortsumgehende Grüngürtel) und die Pflanzung von Obstbaumgruppen in ausgeräumten Flurbereichen gefördert werden.
- c) Nicht gefördert wird die Wiederanpflanzung nach einer Rodung hochstämmiger Obstanlagen. Es soll verhindert werden, dass diese Aktion zur Rodung hochstämmiger Obstbäume führt.
- d) Nicht gefördert werden Anpflanzungen, die Auflage einer baurechtlichen oder sonstigen behördlichen Genehmigung sind.
- e) Gefördert werden ausschließlich Hochstämmen mit einem Kronenansatz > 1,80 m mit geradem Leittrieb und weitem Stand.
- f) Die Förderung wird im Rahmen der haushaltsmäßig zur Verfügung stehenden Mittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Gemeinde legt die Anzahl der geförderten Obstbäume pro Antragssteller fest.
- g) Gefördert wird ein Einzelbaum inkl. Stützpfehl und Verbisschutz. Dieser ist im Lieferumfang der Baumschule enthalten.
- h) Der Erhalt von alten Streuobstwiesen ist in Hinblick auf den Erhalt der Artenvielfalt auf der Gemarkung Rammingen ein wichtiges naturschutzfachliches Ziel. Deshalb erfolgt die Förderung durch die Gemeinde nur dann, wenn sich der Grundstückseigentümer im Gegenzug verpflichtet, das ökologische Guthaben, das durch die Pflanzung entsteht, dem Ökokonto der Gemeinde zur Verfügung zu stellen.

### **4. Antragstellung**

- i) Anträge sind mit Bedarfsangaben bei der Gemeinde Rammingen zu stellen.
- j) Der Antragsteller versichert die richtige Pflanzung, gute Pflege sowie die Erhaltung als Hochstamm. Die Gemeinde darf zur Überprüfung der Pflanzung die Grundstücke zu betreten.

## **5. Gefördert wird die Pflanzung folgender Sorten:**

**Äpfel:** Klarapfel, James Grieve, Jakob Fischer, Gravensteiner, Danziger Kantapfel, Welschisner, Boikenapfel, Bohnapfel, Bittenfelder, Jakob Lebel, Josef Musch, Krügers Dickstiel, Hauxapfel, Brettacher, Boskoop, Glockenapfel, Kardinal Bea, Berner Rosenapfel, Coulons Renette, Fleiner, Gascoynes, Scharlachroter Sämling, Gewürzluke, Goldparmäne, Großer Rheinischer Bohnapfel, Harberts Renette, Landsberger Renette, Oberländer Himbeerapfel, Reutlinger Streifling, Rosenapfel vom Schönbuch, Roter Trierer Weinapfel, Roter Ziegler, Schafsnase, Schöner von Boskoop, Spätblühender Taffetapfel, Transparent, Jakob Fischer, Jakob Lebel, Welschisner, Roter Berlepsch, Cox Orange

**Birnen:** Gelbmöstler; Gute Graue, Albecker Birne, Alexander Lucas, Palmischbirne, Schweizer Wasserbirne, Gräfin von Paris, Köstliche v. Cahrneu, Conference, Bayrische Weinbirne, Fellbacher Mostbirne, Große Rommelzer, Herzogin Elsa, Nägelesbirne, Oberösterreichische Weinbirne, Palmischbirne, Remele, Schneiderbirne, Ulmer Butterbirne, Gelbmöstler, Schweizer Wasserbirne

**Steinobst:** Kirsche, Mirabelle, Wagenheimer Zwetschge, Hauszwetschge, Italienische Zwetschge, Hanita

**Wildobst:** Beckele, Eberesche, Holzapfel, Kirschpflaume, Schlehe, Wildkirsche, Wildbirne, Zibarte

## **6. Abwicklung**

Der Antragsteller ordert die Pflanzware nach Genehmigung durch die Gemeinde bei einer der nachstehenden Baumschulen. Die Abrechnung der Baumschule erfolgt direkt mit der Gemeinde.

